



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. Januar 2011

Seite 1 von 1

Gegen Empfangsbekanntnis

Schulzweckverband
Legden Rosendahl
Amtshausstr. 1
48739 Legden

Aktenzeichen:

223-6.11.03-94182

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

MR Joachim Fehrmann

Telefon 0211 5867-3484

Telefax 0211 5867-3676

joachim.fehrmann@msw.nrw.de

Schulversuch Gemeinschaftsschule

**hier: Genehmigung der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I
in Billerbeck**

Hiermit gebe ich den an die Stadt Billerbeck gerichteten Genehmigungsbescheid vom 27. Januar 2011 auch Ihnen bekannt. Das beige-fügte Empfangsbekanntnis bitte ich mir unmittelbar nach Erhalt des Schreibens zurückzusenden.

Etwaig erhobene Einwände sind eingehend geprüft worden, konnten jedoch im Ergebnis der Genehmigung nicht entgegengehalten werden.

Gegen meinen an die Stadt Billerbeck gerichteten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Fehrmann

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

17. Januar 2011
Seite 1 von 8

Gegen Empfangsbekanntnis

An die Bürgermeisterin
der Stadt Billerbeck
Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck

Aktenzeichen:
223--6.11.03-94182
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Rieth

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
Norbert.Rieth@msw.nrw.de

Genehmigung

Auf Ihren Antrag vom 8. Oktober/ 2. Dezember 2010 genehmige ich auf der Grundlage der von der Landesregierung am 17. September 2010 beschlossenen „zentralen Eckpunkte“ die Errichtung der Gemeinschaftsschule Billerbeck als Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG).

Mit dem Schulversuch wird von den Vorschriften des Schulgesetzes über den Aufbau und die Gliederung des Schulwesens und von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I vom 29. November 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008, SGV. 223, über Unterrichtsinhalte und die Unterrichtsorganisation abgewichen.

Ziel des Schulversuches ist es zu erproben, wie durch längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I die Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden kann und Kinder dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und der sich wandelnden Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

1. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch beginnt am 1. August 2011 und endet am 31. Juli 2017. Die Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler erfolgt letztmalig zum Schuljahr 2016/2017. Schülerinnen und Schüler, die zum Ende des Versuchszeitraums ihre Schullaufbahn an der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I begonnen haben, beenden diese nach den für den Schulversuch geltenden Regeln.

2. Schulname

Der Schulname lautet: „Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck“.

3. Schulstandorte und Gebäude

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck wird am Schulstandort Schulzentrum „An der Kolvenburg“ (Hausnummern 7 und 12) 48727 Billerbeck geführt.

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle notwendigen Räume für die unter Ziffer 4 genehmigte Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Ganztagsbetrieb nach dem jeweiligen Ausbaustand zu schaffen.

4. Errichtungsgröße

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck wird als Schule mit vier Parallelklassen pro Jahrgang genehmigt.

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass bei der Errichtung pro Parallelklasse mindestens 23 Anmeldungen von Kindern aus Billerbeck und Rosendahl-Darfeld vorliegen. Sie werden gebeten, die Anmeldezahlen über die Bezirksregierung Münster unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Stadt Billerbeck kann die Aufnahme auf Schülerinnen und Schüler mit dieser Herkunft beschränken.

Sofern sich nach dem Anmeldeverfahren ergibt, dass unter den vorgenannten Bedingungen lediglich drei Parallelklassen pro Jahrgang gebildet werden können, wird abweichend von Satz 1 die Schule mit drei Parallelklassen pro Jahrgang für den weiteren Zeitraum des Schulversuchs genehmigt. Die Erhöhung der Zügigkeit bedarf einer erneuten Antragstellung durch den Schulträger.

5. Organisationsform

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck wird antragsgemäß im gebundenen Ganzttag geführt.

6. Klassenbildung

Der Klassenfrequenzmindestwert beträgt 23 Schülerinnen und Schüler, der Klassenfrequenzhöchstwert beträgt für die dem Antrag zugrunde liegende integrierte Form 25. Soweit ein Zweig in kooperativer Form geführt wird, beträgt der Klassenfrequenzhöchstwert 29 Schülerinnen und Schüler.

7. Gymnasialen Oberstufe

Die Gemeinschaftsschule Billerbeck, Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, umfasst keine eigene gymnasiale Oberstufe. Die Genehmigung wird mit der Auflage erteilt, dass die Stadt Billerbeck vor Aufnahme des Schulbetriebes eine unterzeichnete Vereinbarung mit einem anderen Schulträger vorlegt, in der sich dieser verpflichtet, die die Abgänger der Gemeinschaftsschule mit Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg zu beschulen und die Schülerfahrkosten für die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule zu übernehmen.

Sie werden gebeten, mir die entsprechende Vereinbarung bis zum 15. Mai 2011 über die Bezirksregierung Münster zuzuleiten.

8. Auflösung bestehender Schulen

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stadt Billerbeck bei Zustandekommen der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I, die in Billerbeck bestehenden Schulen der Sekundarstufe I, Don-Bosco-Gemeinschaftshauptschule und Geschwister-Eichenwald- Realschule, auslaufend auflöst. Die Bezirksregierung Münster wird gebeten, die Auflösung dieser Schulen bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Errichtung der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe zu genehmigen, dass bei Beendigung des Schulversuchs die aufgelösten Schulen wieder aufleben und mit der Fortführungsgröße weitergeführt werden, sofern bis dahin keine anderweitige schulgesetzliche Regelung erfolgt ist.

9. Schülerfahrkosten

Die Gemeinde Billerbeck ist verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern die notwendigen Schülerfahrkosten entsprechend den Regelungen in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) zu erstatten. Nächstgelegene Schule entsprechend § 9 SchfkVO ist die nächstgelegene Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I.

Im Hinblick auf die Übernahme der Schülerfahrkosten für den Besuch der gymnasialen Oberstufe wird auf die abzuschließende Kooperationsvereinbarung verwiesen.

10. Sicherstellung der Einhaltung der KMK Vereinbarungen zu Standards und Abschlüssen, Stundentafel

Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck stellt die Einhaltung der geltenden KMK - Vereinbarungen zu Bildungsgängen in der Sekundarstufe I und zu Standards und Abschlüssen sicher und legt der Schulaufsicht vor Aufnahme des Schulbetriebs eine diesen Vorgaben entsprechende Stundentafel vor.

11. Pädagogisches Konzept

Das mit dem Antrag vorgelegte pädagogische Konzept ist mit folgenden Maßgaben Bestandteil der Genehmigung:

Das Konzept ist in Abstimmung mit der Schulaufsicht bis zur Gründung der Schule so zu überarbeiten,

- dass in der Doppeljahrgangsstufe 5/6 das gemeinsame Lernen der Grundschule mit Binnendifferenzierung fortgeführt geführt wird und eine Differenzierung nach Anforderungsebenen erst ab der Doppeljahrgangsstufe 7/8 erfolgt.
- eine vollständige Stundentafel für alle Fächer gemäß Basisstundentafel (siehe Informationsblatt MSW) vorgelegt wird.
- die verpflichtende Wahl einer weiteren modernen Fremdsprache ab Klasse 6 vorgesehen wird. Soll davon abgewichen werden, ist dies besonders zu begründen.
- dass ein Wechsel der Fächer im Wahlpflichtbereich nur im Einzelfall und nur bis zum Ende der Klasse 7 möglich ist.
- für die Entwicklung schulinterner Curricula im Rahmen des pädagogischen Konzepts nur die derzeit in Kraft befindlichen Lehrpläne zu genutzt werden. Dies gilt auch für das Fach Arbeitslehre / Wirtschaft.

12. Teilnahme an Zentralen Prüfungen

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck nehmen an den Lernstandserhebungen nach Klasse 8 und an den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil.

13. Lehrerarbeitszeit

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Dies entspricht der Pflichtstundenzahl an der Gesamtschule und am Gymnasium.

14. Schulaufsicht

Die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck wird von der Bezirksregierung Münster wahrgenommen.

15. Wissenschaftliche Begleitung

Der Schulversuch Gemeinschaftsschule wird im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wissenschaftlich begleitet. Die Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I Billerbeck und der Schulträger sind verpflichtet, der wissenschaftlichen Begleitung die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

16. Veränderungen im Lauf des Versuchszeitraums

Wesentliche Änderungen des vorgelegten pädagogischen Konzeptes, insbesondere solche, die Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben, bedürfen innerhalb des Versuchszeitraums der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Begründung:

In Ihrem Antrag führen Sie aus, dass Sie die Klassengröße im Hinblick auf die Inklusion behinderter Kinder von vorneherein auf 23 Kinder beschränken. Dies ist nicht möglich. Die gegenüber anderen Schulformen erheblich verminderte Bandbreite dient bereits der Herstellung von Bedingungen, die individuelle Förderung ermöglichen. Für die Inklusion werden darüber hinaus weitere Stellenzuschläge gewährt.

Als „Arbeitsbezeichnung“ der Schule haben sie „Eine Schule für alle“ in den Antrag aufgenommen. Dieser Name ist für eine konkrete Schule ungeeignet. Daher habe ich als Name der Schule „Gemeinschaftsschule Billerbeck, Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I“ festgelegt. Es steht Ihnen frei, mir einen anderen Namen, der den Voraussetzungen des § 6 SchulG entspricht, zur Genehmigung vorzulegen. Dabei ist es denkbar „Eine Schule für alle“ als Namenszusatz zu verwenden.

Das Pädagogische Konzept ist wie ausgeführt zu modifizieren um die Einhaltung der KMK-Standards und die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu sichern.

Die Stadt Billerbeck hat bezüglich der hier geplanten Schulgründung eine ausführliche Schulentwicklungsplanung vorgelegt. Aus der Schulentwicklungsplanung der Stadt Billerbeck ergibt sich, dass in den kommenden 5 Jahren zwischen 108 und 145 (2012/2013; 2014/2015) Schüler die Klasse 4 der Grundschule verlassen werden, 2015/2016 rechnet sie mit 95 Grundschulabgängern. Auf der Basis der Elternbefragung (76 % Zustimmung) und des bisherigen Schulwahlverhaltens rechnet die Stadt damit, dass eine Übergangsquote von 68 % zu erreichen wäre. Das erscheint realistisch.

Damit ergeben sich aus Billerbeck selbst folgende Schülerzahlen:

Jahr	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017
Billerbeck	89,08	89,76	98,6	73,44	98,6	64,6

Für die Bedürfnisprüfung im Sinne des § 78 Abs. 4 SchulG ist - auf der Grundlage der Zahlen der Elternbefragung – die Zahl der **gemeindeeigenen** Kinder, die mutmaßlich die zu errichtende Schule besuchen würden, maßgeblich. Das gilt sowohl für das „Ob“ der Errichtung als auch für die Festlegung der Zügigkeit.

Das gilt für die ersten beiden Schuljahre nach der Errichtung.

Für die Folgejahre innerhalb des maßgeblichen Prognosezeitraumes von fünf Jahren kann der Erfahrungssatz zugrunde gelegt werden, dass eine Schule nach der Gründung in der Regel zunehmende Akzeptanz vor Ort erfährt. Insofern verlieren die Werte der Elternbefragung für den Folgezeitraum an prognostischer Bedeutung. Äußerste Grenze ist dabei die absolute Zahl der gemeindeeigenen Kinder, die das vierte Grundschuljahr absolviert haben.

Für die beantragte Zügigkeit ist eine ausreichende Anzahl von Schülern aus dem Ort zu fordern. Die Gemeinschaftsschule soll absichern, dass für die **eigenen** Schüler einer Gemeinde ein ausreichendes Angebot einer weiterführenden Schule vorgehalten wird. Würde man über den eigenen Bedarf hinaus Plätze anbieten, liefe dies letztlich auf einen Wettlauf um Schüler hinaus, der vermieden werden soll. Auch § 78 Abs. 4 SchulG sieht ein Bedürfnis für die Errichtung einer Schule (das zu einer Errichtungspflicht führt) nur als gegeben an, wenn hinreichend viele Schüler aus dem eigenen Ort angemeldet werden. Eine freiwillige Errichtung (unter Berücksichtigung ortsfremder Schüler) ist nur bei einem gebietsübergreifenden Bedürfnis zulässig, dies muss aber im Wege der kommunalen Zusammenarbeit festgestellt werden (§ 80 Abs. 4 SchulG).

Im vorliegenden Fall ist jedoch aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Argumentation der Stadt Billerbeck zu folgen, dass den gemeindeeigenen Kindern Kinder aus Darfeld (Gemeinde Rosendahl) hinzu zu rechnen sind, die traditionell nach Billerbeck pendeln. Das ergibt jährlich 3 - 4 Kinder, die voraussichtlich die Schule in Billerbeck besuchen würden.

Bei der Errichtung der Verbundschule Legden/Rosendahl im Jahr 2008/2009 bestand zwischen diesen Gemeinden und der Stadt Billerbeck Einvernehmen, dass die Kinder aus Rosendahl-Darfeld traditionell nach Billerbeck (zur dortigen Realschule) pendelten und daher als Schülerpotential für den zu errichtenden Realschulzweig des Schulzweckverbandes Legden-Rosendahl nicht in Betracht kämen. Insofern ist die Billerbecker Betrachtungsweise hinsichtlich der Rechnung der Darfelder Kinder als Billerbecker Kinder nachvollziehbar und Einwände des Schulzweckverbandes Legden-Rosendahl als venire contra factum proprium unbeachtlich.

= Zurückhandlung gegen das eigene, freies Verhalten

Vor diesem Hintergrund war es einerseits möglich, die beantragte Vierzügigkeit zu genehmigen, andererseits aber auch notwendig, die Aufnahme an die Gemeinschaftsschule in Billerbeck auf Kinder aus dem bezeichneten Aufnahmegebiet zu beschränken. Nur so kann gewährleistet werden, dass den Bedenken der Nachbargemeinden im Hinblick auf den Bestand der eigenen Schulen Rechnung getragen wird. Dabei gehe ich davon aus, dass Sie, sofern sich später herausstellt, dass für diesen Kreis von Kindern eine Dreizügigkeit ausreicht, die Zügigkeit in Abstimmung mit mir reduzieren werden.

Der Zweckverband Legden-Rosendahl fordert eine Begrenzung auf drei Züge und insbesondere den Ausschluss Osterwicker Schüler von der Aufnahme in Billerbeck. Auch Nottuln und Coesfeld fordern eine Begrenzung auf drei Züge bzw. Schüler aus Billerbeck. Die Stadt Coesfeld hat zuletzt mit Schreiben vom 05. Januar.2011 die fehlende Abstimmung der Planung gerügt. Die Gemeinde Havixbeck stimmt zu, die Gemeinde Laer hat erklärt, keine Stellungnahme abzugeben, die Gemeinde Altenberge erhebt keine Bedenken.

Die Stadt Billerbeck hat sich mit den Einwänden der Nachbargemeinden auseinandergesetzt und bleibt dabei, eine vierzügige Gemeinschaftsschule errichten zu wollen, mit Ausnahme der Jahre 2015/2016 und 2018/2019, in denen nur drei Züge erforderlich würden. Die Stadt Billerbeck weist daraufhin, dass dies gegenüber des zz. insgesamt 5-zügigen Angebots an Schulen der Sekundarstufe I in Billerbeck bereits eine Reduzierung ist.

Damit liegt eine „Abstimmung“ im Sinne des rechtlich Geforderten vor. Die in den Eckpunkten geforderte Abstimmung ist weniger als eine Zu-

stimmung. Sie verlangt die Anhörung der Nachbarkommunen und die Berücksichtigung des vorgetragenen Argumente. Dies ist hier erfolgt.

Keine der nicht zustimmenden Nachbargemeinden hat eine Bestandsgefährdung ihrer Schulen durch die Gründung einer Gemeinschaftsschule in Billerbeck darlegen können. Der Wunsch der Gemeinde, ein für die Kinder aus Billerbeck ausreichendes Schulangebot der Sekundarstufe I unter Einschluss eines gymnasialen Angebots zu gewährleisten, entspricht dem verfassungsrechtlich abgesicherten Entwicklungsrecht der Gemeinde und ist nicht rücksichtslos.

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script that reads "Ludwig Hecke". The signature is written in black ink and is positioned above the printed name.

Ludwig Hecke

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.